

Bundesminister Helmer über die Untersuchung des Falles Haselgruber244/A.B.  
zu 250/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen haben in der Nationalratssitzung vom 11. ds. an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage, betreffend Untersuchung des Korruptionsfalles Eisenwerke Wördern - Johann Haselgruber, gerichtet. Sie führten darin u.a. an, dass die öffentliche Bekanntgabe des Antrages der Wirtschaftspolizei an die Staatsanwaltschaft, die Untersuchung des Korruptionsfalles zu genehmigen, geradezu eine behördliche Warnung an alle Schuldigen und Verantwortlichen darstelle. Sie fragten insbesondere, ob der Minister bereit sei, die schuldtragenden Beamten unverzüglich zur Verantwortung zu ziehen, und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Wiederholung derartiger Vorgänge für die Zukunft unmöglich zu machen.

Bundesminister H e l m e r hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Vor einigen Monaten ist in der Öffentlichkeit das Gerücht aufgetaucht, dass sich der in Wien III., Beatrixgasse 1, etablierte Johann Haselgruber, Inhaber einer Großhandlung mit Eisen und Eisenwaren, Metallen, Alt- und Abfallstoffen, in finanziellen Schwierigkeiten befinde und Anstrengungen mache, einen Millionenkredit zu erhalten. Diese Gerüchte wurden von der Bundespolizeidirektion Wien zum Anlass genommen, im März 1958 Erhebungen über die Vermögensverhältnisse der genannten Firma durchzuführen.

Diese Erhebungen waren noch nicht abgeschlossen, als am 1. Juni 1958 zum ersten Mal in der Presse konkrete Vorwürfe gegen Haselgruber erhoben wurden. So wurde u.a. behauptet, dass der Genannte schwer überschuldet sei, ihm aber gleichwohl von einem unter Staatsaufsicht stehenden Finanzinstitut auf unreelle Weise ein Kredit von mehr als 200 Millionen Schilling gewährt wurde. Da diese Behauptungen im Falle ihrer Richtigkeit geeignet schienen, den Verdacht der betrügerischen Krida und der Untreue zu begründen, hat die Bundespolizeidirektion Wien noch am gleichen Tage der Staatsanwaltschaft Wien einen informativen Bericht vorgelegt und die Erwirkung von Hausdurchsuchungsbefehlen sowie die Anordnung der erforderlichen Erhebungen im Gegenstand beantragt. Diesem Antrag

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1958

wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien in den Abendstunden des 4. Juni 1958 entsprochen. Da der 5. Juni 1958 ein gesetzlicher Feiertag war, sind die angeordneten Erhebungen in den Morgenstunden des 6. Juni 1958 schlagartig an verschiedenen Orten begonnen worden.

Nach Überprüfung des Sachverhaltes vermag ich in dem Vorgehen der Bundespolizeidirektion Wien nichts Unkorrektes zu erblicken. Die Einholung eines richterlichen Befehles ist in der Strafprozessordnung und dem ~~Gesetz~~ zum Schutz des Hausrechtes begründet. Eine Information der Öffentlichkeit über die erfolgte Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft war aus dem Grunde durchaus zweckmässig, um die durch die sensationell aufgezogenen Pressemeldungen in dieser Angelegenheit irritierte Bevölkerung in der Richtung zu beruhigen, dass die Behörden ihre Pflicht erfüllen. Ich finde daher keine Veranlassung, in diesem Zusammenhang einen Beamten zur Verantwortung zu ziehen und irgendwelche Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen.

Da das Verfahren gegen Johann Haselgruber u. a. beim Strafgericht anhängig ist, ist derzeit weder die Bundespolizeidirektion Wien noch das Bundesministerium für Inneres in der Lage, der Öffentlichkeit Mitteilungen über den Stand und die Ergebnisse der über gerichtlichen Auftrag durchgeführten polizeilichen Erhebungen zu machen. Was ich in dieser Sache ohne Verletzung meiner Amtsverschwiegenheit sagen kann, habe ich der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht. Das Hohe Haus wird hierüber durch die unter einem ergehende Anfragebeantwortung der in der gleichen Sache und am gleichen Tage eingebrachten Interpellation der Herren Abgeordneten Horn, Singer, Benya und Genossen informiert.

-.-.-.-